

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der Waffen- und Beschussrechts-Verordnung.

Vom 2020.

Aufgrund der §§ 42 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 4 und 48 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), wird verordnet:

§ 1

Die Waffen- und Beschussrechts-Verordnung vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Waffenverbotszonen

§ 5 Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Die Landesregierung überträgt die ihr nach § 42 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes und die ihr nach § 42 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes zustehenden Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung auf das für Waffenrecht zuständige Ministerium.
- (2) Das für Waffenrecht zuständige Ministerium kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 auf die Polizeiinspektionen übertragen.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Zuständige Behörden für die Durchführung der nach § 42 Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Satz 1 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Polizeiinspektionen.
- (2) Abweichend von § 1 Absatz 1 sind im räumlichen Geltungsbereich einer nach § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Absatz 6 Absatz 1 des Waffengesetzes erlassenen Verordnung die Polizeiinspektionen für die Durchführung des § 42a des Waffengesetzes zuständig.“

2. Die bisherigen Abschnitte 2 und 3 werden Abschnitte 3 und 4.

3. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden §§ 7 bis 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung

Sachsen-Anhalt

Begründung:

I. Allgemeines

In der Vergangenheit kam es in Deutschland wiederholt zu Messerstechereien bzw. -angriffen. Diese und andere Ereignisse haben in der Öffentlichkeit die Forderung aufkommen lassen, in bestimmten Straßen oder Stadtteilen das Tragen von Waffen und insbesondere Messern zu verbieten. Besonders in der Kritik standen dabei die so genannten gefährlichen Messer, wie legale Springmesser oder Dolche.

Ein Waffenführungsverbot für bestimmte öffentliche Straßen und Plätze kann einen Beitrag zu der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit leisten und das allgemeine Führungsverbot für Waffen nach § 42a Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), ergänzen. Um dieses zu ermöglichen wurde in § 42 Abs. 5 WaffG eine Verordnungsermächtigung zur Einrichtung von Waffenverbotszonen aufgenommen (Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I 2557) mit Wirkung vom 23. November 2007).

Hierdurch wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des WaffG auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt

1. Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
2. Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben

begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll bestimmt werden, dass die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen insbesondere für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner und Gewerbetreibende zulassen kann, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung zur Einrichtung einer Waffenbesitzzone ist in 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG mit Bußgeld bewehrt.

Mit dieser bundesrechtlichen Öffnungsklausel wird den Ländern ermöglicht, durch Rechtsverordnungen in genau bezeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen das Führen von Waffen im Sinne des Waffenrechts zu verbieten, wenn an diesen Orten wiederholt Gewaltstraftaten begangen worden sind und auf Grund einer Gefahrenprognose auch in der Zukunft mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Das Waffengesetz regelt abschließend und bundeseinheitlich, welche Gegenstände als Waffen anzusehen sind und welcher Umgang mit ihnen legal bzw. verboten ist.

Ergänzend wurde mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.2.2020 (BGBl. I S. 166) in § 42 WaffG in einem neuen Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung für besonders zu schützende öffentliche Räume geschaffen. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des

§ 1 Absatz 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an folgenden Orten verboten oder beschränkt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
2. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
4. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen.

In der Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 6 Satz 1 WaffG ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Die Landesregierungen können ihre Befugnis nach § 42 Absatz 6 Satz 1 WaffG ebenfalls durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

Die Bußgeldvorschrift in § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG wurde entsprechend ergänzt.

Der Gewaltbereitschaft kann nicht oder nur bedingt durch eine Erweiterung des Verbotskatalogs der Anlage 2 zum WaffG um sonstige Messer begegnet werden. Es besteht die Gefahr, dass ein Verbot zu einem Ausweichen auf andere Waffen oder Gegenstände, die in einem bestimmten Umfeld häufig zweckentfremdet als Waffen benutzt werden, führt, über die dann erneut eine Verbotsdiskussion entsteht. Zudem droht durch weitere allgemeine Führungsverbote für Messer eine unverhältnismäßige Belastung der Grundrechte.

Überzeugender und effektiver zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit ist es, die den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen eingeräumte Möglichkeit zur Einrichtung von örtlich auf bestimmte kriminogene oder gefährdete Orte begrenzte Waffenverbotszonen zu nutzen. Hierdurch wird ermöglicht, bei entsprechender Datengrundlage, ein normenklares und verhältnismäßiges Verbot des Führens von Waffen auszusprechen, auf Veränderungen flexibel zu reagieren und auch ggf. notwendige Ausnahmen von dem Verbot zulassen zu können.

Sollen bestimmte Örtlichkeiten als gefährliche Straßen/Plätze eingestuft werden, ist hierfür eine entsprechende Datenerhebung und Auswertung erforderlich. In Sachsen-Anhalt wurden 2018 dem abfragenden Ministerium für Inneres und Sport durch die Polizeibehörden neun Örtlichkeiten bezeichnet, die im besonderen Focus stehen, bei denen ggf. die Einrichtung von Waffenverbotszonen in Erwägung gezogen wird. Soweit in der weiteren Entwicklung sich der Bedarf der Einrichtung einer Waffenverbotszone hier oder auch an anderen Orten ergibt, soll hierauf zeitnah und flexibel reagiert werden. Um dies dem Waffenrecht zuständigen Ministerium in engem Zusammenwirken mit den sonstigen für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zu ermöglichen, soll dem Ministerium die Ermächtigung zum Erlass der notwendigen Rechtsverordnung übertragen werden. Die Errichtung von Waffenführungsverbotzonen soll als Baustein eines sicherheitspolizeilichen Gesamtkonzeptes für die jeweiligen besonderen örtlichen Bedingungen genutzt werden. Vor bzw. im Zusammenhang der Einrichtung von Waffenverbotszonen ist zu prüfen, welche alternativen oder ergänzenden Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden können und inwiefern das Waffenführungsverbot zeitlich und örtlich zu umgrenzen ist.

Die für die Einrichtung von Waffenverbotszonen materiellen Grundlagen finden sich in § 42 WaffG. Wesentliche Befugnisse zur Durchsetzung sind im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) enthalten. Insoweit sind, entsprechend der Ermächtigungen in § 42 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 4 und 48 Abs.1 WaffG ausschließlich die Zuständigkeiten zu regeln. Diese finden sich auch im Übrigen in der zu ändernden Waffen- und Beschussrechts-Verordnung.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 Nummer 1:

§ 5 [neu]

Die Landesregierung kann ihre Befugnis zur Einrichtung von Waffenverbotszonen gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 4 WaffG durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

Von dieser Ermächtigung zur Übertragung auf das für Waffenrecht zuständige Landesministerium soll Gebrauch gemacht werden.

Das für Waffenrecht zuständige Ministerium soll in die Lage versetzt werden, auf praktische Erfordernisse der Polizei- und Sicherheitsbehörden im Bereich des Umgangs mit Waffen in

bestimmten besonders gefährdeten örtlich umgrenzten Bereichen zeitnah reagieren zu können.

Um örtlichen Bedarfen angemessen gerecht werden zu können, wird das für Waffenrecht zuständige Ministerium ermächtigt, die Befugnis, Waffenverbotszonen durch Verordnung einzurichten, auf die örtlich zuständigen Polizeibehörden zu übertragen.

Die Ermächtigung in § 42 Abs. 5 WaffG zur Einrichtung der Waffenverbotszonen knüpft daran an, ob an dem jeweiligen Ort wiederholt Straftaten etc. begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Insoweit ist bei der Einrichtung einer Waffenverbotszone zwingend die Expertise der Polizeibehörden notwendig. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 1 SOG LSA die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ausdrücklich Aufgabe der Polizei. Bei der Einrichtung der Waffenverbotszonen ist in der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der tragende Erwägungsgrund zu finden. Entsprechendes gilt für die Ermächtigung nach § 42 Abs. 6 WaffG.

Die Übertragung auf die Polizeiinspektionen ist insoweit angezeigt, da diese für die straftatenbezogene Gefahrenabwehr zuständig sind. Daher sollen nicht die im Übrigen für die Durchführung des Waffengesetzes zuständigen Waffenbehörden mit der Einrichtung von Waffenverbotszonen betraut werden. In und anstatt der Städte Halle (Saale) und Magdeburg nehmen die Polizeiinspektionen ohnehin auch die Aufgaben der Waffenbehörden wahr.

§ 6 [neu]

Es sind Regelungen zu treffen, welche Stellen die Rechtsverordnungen, mit denen Waffenverbotszonen eingerichtet werden, umsetzen. Die Waffenverbotszonen sind durch Kontrollen durchzusetzen. Hierfür wird abweichend zur Regelung in der Waffen- und Beschussrechtsverordnung nicht die Zuständigkeit der allgemeinen (teilweise kommunalen) Waffenbehörden sondern der örtlich zuständigen Polizeibehörden (Polizeiinspektionen) angeordnet.

Zur Durchsetzung der Waffenverbotszonen stehen keine besonderen (waffenrechtlichen) Befugnisse zur Verfügung. Zu deren Kontrolle kann insoweit nur auf die allgemeinen polizeilichen und sicherheitsbehördlichen Befugnisse ergänzend zurückgegriffen werden (§ 4 Abs. 1 SOG LSA).

Die Waffenbehörden verfügen – wie nachfolgend dargestellt – faktisch über keine allgemeinen Kontrollbefugnisse im öffentlichen Raum. Die Landkreise verfügen insoweit auch nur begrenzt über Ressourcen an Verwaltungsvollzugsbeamten zur Überwachung einer Waffenverbotszone. Soweit in den Kommunen Halle (Saale) und Magdeburg grundsätzlich ein personal-stärkerer Stadtordnungsdienst besteht, sind gerade diese Kommunen nicht Waffenbehörden (hier: Polizeiinspektionen) und damit nicht für den Vollzug des Waffengesetzes zuständig.

Nach § 41 Abs. 1 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden und die Polizei eine Person durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen. Eine anlasslose Kontrolle ist damit unzulässig. Kontrollmaßnahmen zur Überwachung einer Waffenverbotszone werden zur effektiven Durchsetzung regelmäßig anlasslos erfolgen müssen. Eine anlasslose Identitätsfeststellung und Durchsuchung lässt sich auf § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA stützen. Die Befugnisse bestehen hier an sogenannten „gefährlichen Orten“, wie sie ähnlich als

Voraussetzung für eine Waffenverbotszone beschrieben werden. Diese Befugnisse stehen allerdings nur der Polizei (im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten) zu. Entsprechendes gilt für die Durchsuchung von Sachen nach § 42 SOG LSA. Auch im Übrigen dürften Verstöße gegen die Waffenverbotszone regelmäßig überwiegend bei polizeilichen Maßnahmen aus anderem Anlass aufgedeckt werden.

Da eine effektive Kontrollmöglichkeit nach derzeitiger gesetzlicher Lage im SOG LSA nur für die Polizei besteht, soll ihr auch die Aufgabe zur Umsetzung der Waffenverbotszonen übertragen werden. Dies soll im Rahmen einer umfassenden Zuständigkeit und effektiven Durchsetzung auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Verfolgung und Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit gelten. Die Verfolgung von gleichzeitig (häufig im Rahmen einheitlicher Taten) verwirklichten Straftaten obliegt ohnehin der Polizei und nicht den Waffenbehörden.

In und anstatt der Städte Halle (Saale) und Magdeburg nehmen die Polizeiinspektionen bereits auch die Aufgaben der Waffenbehörden wahr.

Um einen einheitlichen Vollzug der waffenrechtlichen Verbote des Führens von Waffen/ Anscheinswaffen und in § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG dem Führungsverbot unterworfenen Messern in den Waffenverbotszonen zu ermöglichen, wird der Vollzug des § 42a WaffG in diesem räumlichen Bereich ebenfalls den Polizeiinspektionen zugewiesen.

Zuständig zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6 WaffG und § 53 Absatz 1 Nr. 21a WaffG sind die Polizeiinspektionen als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Diese Zuständigkeit folgt entsprechend § 1 Absatz 1 Verordnung über die sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) daraus, dass die Polizeiinspektionen für den Vollzug/ die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Verordnungen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6 und des § 42a WaffG für zuständig erklärt werden.

Nach Nummer 27.1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MI vom 24. 11. 1993, MBl. LSA 1994 S. 13, zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. 9. 2001, MBl. LSA S. 893) sind von der Polizei personenbezogene Daten unaufgefordert einer Sicherheitsbehörde zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den übermittelt wird, aus der Sicht der übermittelnden Behörde erforderlich erscheint; eines entsprechenden Ersuchens bedarf es nicht. Zu diesen Sicherheitsbehörden gehören insbesondere auch die Waffen- und Sprengstoffrechtsbehörden (vergleiche Waffen- und Beschussrechts-Verordnung und Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht).

Die Polizeiinspektionen haben – soweit die Strafprozessordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – Informationen einschließlich personenbezogene Daten über Personen, die sie im Rahmen der Überwachung von Waffenverbotszonen gewonnen haben und die Zweifel an der waffen-, sprengstoff- oder jagdrechtlichen Zuverlässigkeit begründen können, den jeweils zuständigen Waffen-, Sprengstoff- oder Jagdrechtsbehörden unverzüglich zu übermitteln. Die Nummern 36 und 36a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra; AV des MJ vom 22.3.2019, JMBL. LSA 2019, S. 68, ber. S. 177), die die Anordnung der Datenübermittlung Richterinnen oder Richtern, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vorbehalten, stehen einer Datenübermittlung durch die Polizei nicht entgegen. Aus § 12 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

ergibt sich für eine Datenübermittlung durch die Polizei der Vorrang des Polizeirechts des Landes Sachsen-Anhalt. Auch können Waffenverbote nach § 41 WaffG zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit dort aufgeführten Gegenständen geboten sein (vergleiche hierzu auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, Ausführungen zu § 41).

Zu § 1 Nummern 2 und 3

Nummern 2 und 3 sind redaktionelle Folgen des Einfügens eines neuen Abschnitts mit zwei neuen Paragraphen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.